

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Kantonales Arbeitsamt
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Glarus,

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG)
Verordnung vom 16. Januar 1991 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV)
Verordnung über die Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG)

Antrag für eine Bestätigung der Bewilligungsbefreiung beim Verleih einer Inhaberin / eines Inhabers oder von Mitbesitzern gemäss Art. 28 Abs. 2 AVV.

Nachstehende Gesuchstellerin mit Sitz im Kanton Glarus verleiht ausschliesslich den/die InhaberIn oder eine/n MitbesitzerIn.

Die verliehene Person verzichtet auf den Arbeitnehmerschutz des AVG.

Angaben zum Betrieb

Firmenname:

Adresse:

E-Mail:

Telephon:

Angaben zur Person

Name:

Funktion:

Zeichnungsart:

Sollten sich die Verhältnisse ändern, wird sich die unterzeichnete Firma unverzüglich mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Glarus zur Prüfung der neuen Situation in Verbindung setzen.

Die unterzeichnete Firma hat im Übrigen die folgenden Strafbestimmungen gemäss Art. 39 AVG zur Kenntnis genommen:

- Mit Busse bis zu CHF 100'000.-- wird bestraft, wer vorsätzlich ohne die erforderliche Bewilligung Personal verleiht.
- Mit Busse bis zu CHF 40'000.-- wird bestraft, wer die erforderliche Auskunftspflicht verletzt oder als Arbeitgebende vorsätzlich die Dienste eines Verleihers oder einer Verleiherin beansprucht, von dem oder der ihnen bekannt ist, dass die erforderliche Bewilligung fehlt.

Ort, Datum

Unterschrift